

# Reichs-Gesetzblatt.

*Nr. 19.*

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1895/96. S. 243. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schuhgebiete auf das Etatjahr 1895/96. S. 249. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schuhgebiete für das Etatjahr 1894/95. S. 251.

(Nr. 2234.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1895/96 wird

in Ausgabe

auf 4 002 462 Mark, nämlich

auf 3 199 505 Mark an fortdauernden, und

auf 802 957 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 4 002 462 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

## Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		V. Reichsamt des Innern.	
13c.	1/18.	Kanalamt .....	1 703 350
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Preußen rc.	
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen .....	13 800
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	1 109 366
		Summe Preußen rc. ....	1 123 166
		Sachsen.	
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	107 336
		Württemberg.	
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	69 768
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten .....	15 000
		Summe Württemberg ....	84 768
		Summe Kapitel 14 bis 43 ....	1 315 270
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
44.	—	Uebertrag .... Militärverwaltung von Bayern 217 572 Mark.	1 315 270
		Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit ..... 49 687 entfallende, bei Kapitel 5 unter Titel 149 angesezte Theil obiger Quote.	
		bleiben .... Summe VI ....	167 885 1 483 155
51.	1/33.	VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Geldverpflegung der Marinetheile .....	13 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben ....	3 199 505

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	1/11.	II. Auswärtiges Amt . . . . .	120 000
3.	1/11.	III. Reichsamt des Innern . . . . .	4 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/95.	a) Preußen rc. . . . .	209 270
	116/137a.	b) Sachsen . . . . .	180 000
		Summe A . . . . .	389 270
		Preußen rc.	
115/115a.		Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs . . . . .	40 000
		Summe B . . . . .	40 000
149.		Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	49 687
		Summe V . . . . .	478 957
6.	1/40.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . .	200 000
		Summe der einmaligen Ausgaben (a) . . .	802 957
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . . .	3 199 505
		Summe der Ausgabe . . .	4 002 462

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu.
			Mark.
		<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>	
8.	1/14.	Reichsamt des Innern . . . . .	1 703 350
22.		<b>XI. Matrikularbeiträge.</b>	
1.		Preußen . . . . .	1 393 435
2.		Bayern . . . . .	260 244
3.		Sachsen . . . . .	162 924
4.		Württemberg . . . . .	94 727
5.		Baden . . . . .	77 114
6.		Hessen . . . . .	46 183
7.		Mecklenburg-Schwerin . . . . .	26 901
8.		Sachsen-Weimar . . . . .	15 168
9.		Mecklenburg-Strelitz . . . . .	4 557
10.		Oldenburg . . . . .	16 511
11.		Braunschweig . . . . .	18 781
12.		Sachsen-Meiningen . . . . .	10 411
13.		Sachsen-Altenburg . . . . .	7 947
14.		Sachsen-Coburg und Gotha . . . . .	9 606
15.		Anhalt . . . . .	12 650
16.		Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	3 512
17.		Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	3 994
18.		Waldeck . . . . .	2 664
19.		Reuß älterer Linie . . . . .	2 919
20.		Reuß jüngerer Linie . . . . .	5 573
21.		Schaumburg-Lippe . . . . .	1 822
		Seite . . . . .	2 177 643

Capitel.	Titel.	Einnahme.	für das Etatjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		Uebertrag ....	2 177 643
22.	Lippe .....		5 977
23.	Lübeck .....		3 558
24.	Bremen .....		8 393
25.	Hamburg .....		28 956
26.	Elsaß-Lothringen .....		74 585
		Summe XI ....	2 299 112
		Summe der Einnahme ....	4 002 462
		Summe der Ausgabe ....	4 002 462
		Balanziret.	

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)      Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2235.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 50 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 20 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

**(L. S.)            Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

**Nachtrag**

zum

**Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.**

Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu.		Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Mark.	Mark.	
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut Anlage I:			
Einnahme .....	50 000		—
Ausgabe .....	50 000		—
	Balanzirt.		
II. Kamerun, laut Anlage II:			
Einnahme .....	20 000		—
Ausgabe .....	20 000		20 000
	Balanzirt.		

Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

**(L. S.)            Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Anlage I.

I. Nachtrag zum Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet  
auf das Etatsjahr 1895/96.

Rapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		<b>Einnahme.</b>	
	3.	Reichszuschuß . . . . .	50 000
		<b>Ausgabe.</b>	
II.		Einmalige Ausgaben. Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen . . . .	50 000
			Balanzirt.

Anlage II.

II. Nachtrag zum Etat für das Schutzgebiet von Kamerun  
auf das Etatsjahr 1895/96.

Rapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		<b>Einnahme.</b>		
	3.	Reichszuschuß . . . . .	20 000	—
		<b>Ausgabe.</b>		
I.		Fortdauernde Ausgaben. Zu sächlichen und vermischten Ausgaben . . . .	20 000	20 000
			Balanzirt.	

(Nr. 2236.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatssjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatssjahr 1894/95 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1894 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

## Handling (2 d)